

Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) vom 14. Mai 2020

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
1. Anlagen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt/aufgehängt sind.	
1.1 Werbeanlagen	
a) Plakatwerbung, einschließlich plastischer Werbefiguren, für gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen bis zu zwei Wochen (bis zur Standardgröße A 1) und bis zu 6 Plakaten: Für ortsansässige Gewerbebetriebe: Für auswärtige Gewerbebetriebe:	20,00 € / Genehmigung 25,00 € / Genehmigung
b) Plakatwerbung für sonstige Veranstaltungen (z.B. Vereine) bis zu zwei Wochen (bis zur Standardgröße A 1) und bis zu 6 Plakaten: Für ortsansässige Vereine: Für auswärtige Vereine:	gebührenfrei 15,00 € / Genehmigung
c) für jedes weitere Plakat	5,00 € / Plakat
d) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger von Parteien und Wählervereinigungen zum Zwecke politischer Meinungsbildung außerhalb der Wahlkampfzeit für einen Zeitraum von max. 4 Wochen. Dies gilt entsprechend für die Befürworter von Volksanträgen, Volks- und Bürgerbegehren.	gebührenfrei
e) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger sowie Spannbänder zur Ankündigung von Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen, max. 6 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung. Dies gilt entsprechend für Kandidaten, die zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassen wurden, für Befürworter von Volksanträgen und Volksbegehren, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids	gebührenfrei
f) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger Wahlsichtwerbung politischer Parteien und Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden für die Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahltermin / Abstimmungstermin). Dies gilt entsprechend für Kandidaten, die zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassen wurden, für Befürworter von Volksanträgen und Volksbegehren, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids	gebührenfrei
g) Werbeanlagen, die über einer Höhe von 3 m angebracht sind	gebührenfrei

1.2 Informationsstände	
a) Informationsstände für gewerbliche Zwecke	15,00 € je angefangener m ² pro Stand / Tag
b) Informationsstände für sonstige Zwecke (z.B. gemeinnützige Vereine ohne Sitz in Wiesenbach)	bis zu 10 m ² 15,00 € pro Stand / Tag mehr als 10 m ² 20,00 € pro Stand / Tag
c) Informationsstände Wiesenbacher Vereine und Religionsgemeinschaften mit Sitz in Wiesenbach	bis zu 10 m ² gebührenfrei mehr als 10 m ² 15,00 € pro Stand / Tag
d) Informationsstände von Parteien, Wählervereinigungen, zur Bürgermeisterwahl oder zur Kreistags- bzw. Gemeinderatswahl zugelassenen Kandidaten, für Befürworter von Volksanträgen, Volks- und Bürgerbegehren, für Befürworter und Gegner einer Volksabstimmung bzw. eines Bürgerentscheids zum Zwecke politischer Meinungsbildung	bis zu 10 m ² gebührenfrei mehr als 10 m ² 15,00 € pro Stand / Tag
2. Aufgrabungen, Baugerüst, Bauzaun, Baukran, Container, Baumaterial usw.	
a) in den Hauptverkehrsstraßen und klassifizierten Straßen je angefangene 10 m ²	3,40 € tägl.
b) in allen übrigen Straßen je angefangene 10 m ²	3,40 € tägl.
Die ersten 3 Wochen sind gebührenfrei	
3. Sonstiges	
Gebührenpflichtige Sondernutzungen, die nicht den Ziffern 1 – 2 unterfallen (Allgemeine Sondernutzungsgebühren)	5,00 € bis 10.000,- €